

Haseltal

Bote

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

29. Jahrgang

Freitag, den 15. Juni 2018

24. Woche / Nr. 6

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 09.07.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 20.07.2018

Mitteilungen

Fundsachen:

In der VG „Haselgrund“ wurden nachstehende Fundsachen abgegeben:

- 1 kleiner Schlüsselbund,
gefunden in Schulstraße Viernau
- 1 Schlüssel
gefunden am Sportplatz Viernau

Die Fundsachen können bei genauer Angabe von Details im Sekretariat der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ Viernau, Forststraße 16, während der Dienstzeiten abgeholt werden.

Freie Sicht nach allen Seiten - Haftungsschäden vorbeugen

Die Verwaltung bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Hinweise und Beschwerden sowie durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigten uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fußwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste, zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen. Hier kann es nur heißen „Bitte zurückschneiden!“ Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen oder Schilder an der Grundstücksgrenze zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen, Schildern (z. B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen, Kennzeichnungen für Wanderwege) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert. Nach § 26 Thüringer Straßengesetz dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen. Dazu gehören auch solche starren Hindernisse wie die „Findlinge“ entlang der Ortsstraßen auf Grünstreifen, an Grundstückseinfahrten und in Kurvenbereichen. Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Gemeindeverwaltung) die Anpflanzung bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

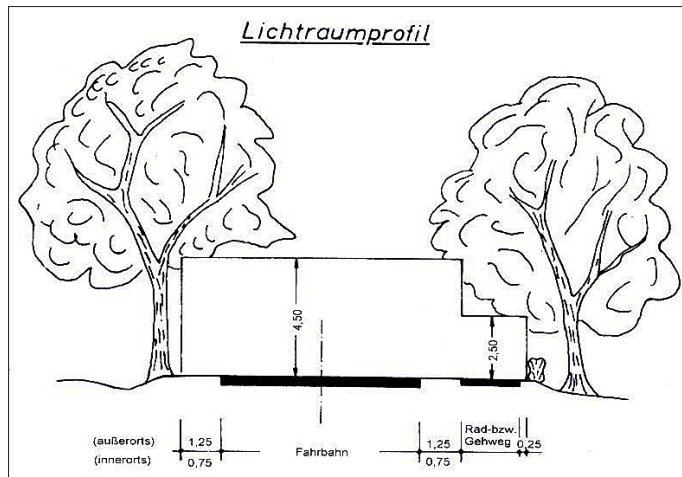
Ist keine Gefahr im Verzug, werden die Schutzmaßnahmen vierzehn Tage vor deren Durchführung angekündigt. Die Grundstückseigentümer können in dieser Frist die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung selbst durchführen.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen dem Verursacher erhebliche Schadensersatzforderungen. Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sogenannte „Sichtdreiecke“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o. ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel. Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

1. Vor dem Pflanzen von Sträuchern, Bäumen und Hecken zu bedenken, welches Ausmaß diese nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.
2. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, insbesondere in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck frei gehalten wird.
4. Halten Sie die Bankette, Seitenstreifen und den Lichtraum der Straßen frei von störenden Hindernissen. Sie dienen der Ausstattung mit Straßenzubehör (Leitpfosten, Schilder u. ä.), der Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, dem Fahrzeugüberhang und einer Notbefahrung bei engen Fahrbahnen. Die Breite des seitlichen Sicherheitsraumes für den Kraftfahrzeugverkehr vom Rand des Verkehrsraumes aus zur Seite hin gemessen, beträgt bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h = 0,75 m.
5. Beachten Sie auch das so genannte „Lichtraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen, Wegen sowie Gehwegen angrenzen, dass der Pflanzenwuchs in einer Höhe von 2,30 m nicht über den Gehweg ragt.
6. Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4,00 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.

7. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor Gefahren schützen. Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Das Ordnungsamt



Amt Finanzen

Forststr. 16, 98547 Viernau

Mitteilung des Steueramtes

Wir möchten alle Steuerzahler der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Springstille, Unterschönau und Viernau daran erinnern, dass **die Hundesteuern und die Grundsteuern 2018 für Jahreszahler bis zum 01. Juli 2018 zu entrichten sind.**

Des Weiteren erinnern wir an die Fälligkeit der **Friedhofsgebühren in den Gemeinden Oberschönau und Rotterode zum 31. Juli 2018.**

Bei verspäteter Zahlung können entsprechend der Höhe der Forderung Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen. Um dies zu vermeiden, nutzen Sie bitte die Möglichkeit des Lastschrifteinzugsverfahrens.

Die zuletzt erteilten Bescheide behalten ihre Gültigkeit bis zur Erteilung neuer Bescheide.

Viernau, im Juni 2018

i.A.
Semineth
Amtsleiterin Finanzen

Gemeinde Bermbach

Sonstiges

30. Bermbacher Meilerfest

Samstag, 30. Juni 2018

- ab 14:00 Uhr Programm der Musikschule „Fröhlich“
- ab 20:00 Uhr Stimmung, Tanz und gute Laune mit der „Tanzband Heiß“
zu späterer Stunde Jubiläumsfeuerwerk

Sonntag, 01. Juli 2018

- ab 11:00 Uhr Frührschoppen
- ab 12:00 Uhr Deftiges Mittagessen
- ab 13:00 Uhr Musikalische Unterhaltung mit den „Stilletaler Musikanten“
- ab 17:00 Uhr Entzünden des 30. Bermbacher Meilers

An beiden Tagen werden den Gästen von der Fleischerei „Schneider“ Thüringer Spezialitäten in reicher Auswahl angeboten und für unsere Kinder gastiert der Schausteller Gärtner mit seinen Geschäften.

Es lädt ein
Der Bermbacher Meilerverein e.V.,
Mitglied im „Europäischen Köhlerverein“

Gemeinde Unterschönau

Sonstiges

Einladung

„So schwazze me im Schdaaimicher Groiand un drömmöröm“

Zu einem Mundartabend am 20. Juli 2018 um 19:30 Uhr laden die Mundartfreunde aus dem Haselgrund alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich nach Unterschönau in die Gaststätte „Grünes Herz“ ein. Es werden selbstverfasste Mundarttexte vorgetragen. Musikalisch wird der Abend durch die Steinbacher Musikanten umrahmt.

Der Eintritt ist frei.
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Gemeinde Viernau

Amtliche Bekanntmachungen

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Viernau hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nummer: 193-39/18), welcher hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird: **Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ der Gemeinde Viernau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ der Gemeinde Viernau, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 07.05.2018 gebilligt.

2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ der Gemeinde Viernau, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Parallel zur Auslegung der Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Für die Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.
5. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Christeser Straße“ der Gemeinde Viernau, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 15.06.2018 bis einschließlich 17.07.2018

in der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,
Forststraße 16, 98547 Viernau, in der Bauverwaltung,
Zimmer 2.03

während der Dienststunden:

Montag	von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 7.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

6. Die Unterlagen (Ergänzungssatzung und Begründung) können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ unter www.vg-haselgrund.de eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Viernau, den 06.06.2018

-Siegel-

M. Avemarg
Bürgermeisterin

hende Hindernisse auf der Strecke bewältigen zu können, sollten Ross und Reiter über eine gute Kondition, ein enormes Können und über ein absolutes Vertrauen zueinander verfügen. Das alles ist Grundvoraussetzung, um fehlerfrei und mit einer sehr guten Zeit das Ziel zu erreichen.

Wer in der Dressur gut punktet, den Spring-Parcours ohne Fehler überwindet und in der Wuhlheide besteht, der darf sich am Samstag Nachmittag zum Landesmeister küren lassen.

Aber nicht nur die Landesmeisterschaft ist in diesem Jahr Höhepunkt des hiesigen Vereines. Der Reit- und Fahrverein Viernau darf sein 40-jähriges Bestehen feiern. Im Verein sind heute noch Mitglieder, welche sich den Titel des Meisters vor Jahren erarbeitet und verdient haben. Darauf ist der Verein sehr stolz. Das Ausrichten der Landesmeisterschaft ist eine große Auszeichnung und Anerkennung für unseren Verein.

Am Sonntag von 11.00 - 15.00 Uhr werden weitere Prüfungen mit verschiedenen Schwierigkeitsgraden im Gelände stattfinden. Der Höhepunkt am Sonntag ist der Wuhlheidecup - ein Mannschaftswettbewerb. Erstmals werden in Viernau zwei Reiter-Pferd-Paare gemeinsam, in zwei Schwierigkeitsgraden, um die schnellste Zeit und Fehlerfreiheit im Parcours kämpfen.

Parcoursbauer Henry Kleinschmidt und seine Mannschaft haben sich viel einfallen lassen, um Pferden und Reitern eine anspruchsvolle Geländestrecke zu bieten.

Besonderer Dank gilt jetzt schon allen Sponsoren für ihre finanzielle und allen freiwilligen Helfern für ihre tatkräftige Unterstützung. Ohne sie wäre so eine Veranstaltung nicht möglich!

Für das leibliche Wohl ist während der gesamten Veranstaltung bestens gesorgt.

Der Verein freut sich auf viele Pferdeliebhaber, Sportinteressierte und Natur liebende Gäste!



Sonstiges

40 Jahre Reit- und Fahrverein Viernau und die Landesmeisterschaft in der großen Vielseitigkeit auf eigenem Terrain!

Am 07. und 08. Juli 2018 ist es wieder soweit - auf dem Reitplatz in Viernau und auf der Geländestrecke in der Wuhlheide wird großartiger Pferdesport geboten.

Der Reit- und Fahrverein Viernau richtet nach langer Zeit die große Landesmeisterschaft in der Vielseitigkeit auf eigenem Terrain aus. Reiter und Reiterinnen haben die Chance, ihr Können zu zeigen und um den Titel des Landesmeisters zu kämpfen.

Die Vielseitigkeit besteht aus drei Teilprüfungen - Dressur, Springen und eine Geländestrecke mit festen Hindernissen.

Am Samstag Morgen startet der Vielseitigkeitswettkampf mit der Dressurprüfung auf dem Reitplatz in Viernau. Zuerst dürfen die Anfänger ihr Können unter Beweis stellen, anschließend folgt die Wertung der Landesmeisterschaft in der Dressur der leichten Klasse.

Gleich im Anschluss geht es für die Reiter-Pferd-Paare zur zweiten Teilprüfung auf den Springplatz. Hier gilt es, den Parcours fehlerfrei zu überwinden, um möglichst wenig Fehlerpunkte für das große Finale in der Wuhlheide auf dem Punktekonto zu haben.

Ab Mittag geht es zur dritten Teilprüfung auf die Geländestrecke in die Wuhlheide, hier wird es noch einmal sehr spannend und die Teilnehmer müssen mit ihren Pferden ihr ganzes Können unter Beweis stellen.

Das Streckenprofil gilt unter den Reitern als eines der schwierigsten und anspruchsvollsten in Thüringen überhaupt. Um eine Strecke von bis zu 2500 m stetig bergauf und bergab zu galoppieren, das Wasserhindernis und bis zu 25 Sprünge über festste-



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,
Forststraße 16, 98547 Viernau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter
Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren